

2. Auflage

Allgemeine Tiertransport Vorschriften

**KANTONALE VETERINÄRÄMTER
SG, AI/AR, GL, GR, SH, TG, TI, ZH UND FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN**

Dem Transport von Tieren wird in der heutigen Zeit immer mehr Bedeutung zugemessen. Dies hat in den letzten Jahren zu diversen Änderungen und Anpassungen in den Gesetzen über den Strassenverkehr, die Tierseuchenbekämpfung und den Tierschutz geführt:

Transportpersonal

Absender:

- Tiere müssen auf den Transport vorbereitet werden
- Begleitdokumente müssen ausgefüllt werden

Transport:

- Tiere müssen rasch und schonend, mit einem geeigneten Transportmittel befördert werden

Empfänger:

- Tiere müssen unverzüglich ausgeladen und entsprechend untergebracht werden

Transportmittel

Tiertransportfahrzeuge:

- Eignung für den Tiertransport
- Fahrzeuge, welche zu regelmässigen Transporten verwendet werden, müssen tierseuchenpolizeilich geprüft und durch das Strassenverkehrsamt zugelassen werden
- Reinigung

Transportmittel / -behälter:

- Tiere dürfen nur in entsprechend ausgestatteten und eingerichteten Bereichen transportiert werden
- Beschriftung der Fahrzeuge
- Nutzlast / Ladeflächen
- Anbindung der Tiere
- Rampe / Seitenschutz

Um den Tierhaltern, Viehhändlern, Metzgern und Transporteuren diese Änderungen mit den entsprechenden Erklärungen mitzuteilen, hat das kantonale Veterinäramt St. Gallen aus den entsprechenden Gesetzen und Verordnungen die nachfolgende Zusammenstellung erarbeitet.

*Bei Nachfragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das
Veterinäramt Ihres Wohnkantones.*

Stand Dezember 2000 / MJ

Tiertransportfahrzeuge

Tierseuchenverordnung; (TSV)

SR 916.401

vom 27. Juni 1995 (Stand am 1. Juni 1999)

Art. 25 Anforderungen / Zulassung: seit 27. Juni 1995

¹Strassenfahrzeuge dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautieren, namentlich durch Viehhändler, Metzger und gewerbsmässige Transportunternehmer, nur verwendet werden, wenn sie dafür geprüft und zugelassen sind. Sie müssen namentlich einen Laderaum aufweisen, der nach unten und an den Wänden so dicht abgeschlossen ist, dass tierische Ausscheidungen und Einstreue während der Fahrt nicht ausfliessen oder herausfallen können.

Erklärung:

Strassenfahrzeuge, welche zu regelmässigen Klautiertransporten, namentlich von den obengenannten Personenkreisen verwendet werden, müssen nach den Auflagen der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung überprüft werden. Durch das Strassenverkehrsamt wird dies im Fahrzeugausweis eingetragen.

Art. 25 Reinigung: seit 27. Juni 1995

³Die dem Tiertransport dienenden Einrichtungen und Geräte, wie Rampen, Verladeplätze, Bahnwagen, Schiffe und Fahrzeuge, sind ständig in sauberem Zustand zu halten und nach jedem Transport gründlich zu reinigen. Diese Reinigung hat für Fahrzeuge, mit denen Tiere in Schlachtanlagen transportiert werden, vor Verlassen der Schlachtanlage zu erfolgen. Bahnwagen, Schiffe und Strassenfahrzeuge sind periodisch, stets aber nach dem Transport verseuchter oder verdächtiger Tiere sowie auf behördliche Anordnung zu desinfizieren.

Erklärung:

Die Transportfahrzeuge sind nach jedem Transport gründlich zu reinigen. Bei Marktanklieferungen kann, sofern keine Waschelegenheit in der Nähe ist und die Ladefläche mit genügend trockener und sauberer Einstreue belegt ist, toleriert werden, dass das Transportmittel nach dem Rücktransport gereinigt wird.

Art 74 Ausscheidungen: *seit 1. Juli 1981*

¹Beim Transport von Tieren dürfen keine Ausscheidungen nach aussen gelangen. Nötigenfalls muss der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen sein.

Erklärung:

Sämtliche dem Tiertransport dienende Einrichtungen müssen so dicht sein, dass weder Kot noch Harn der Tiere nach aussen gelangen kann. Sollte dies aufgrund der Undichtheit des Transportmittels oder -behälters nicht möglich sein, muss der Boden mit genügend saugfähigem Material versehen werden.

Art 74 Regelmässige Transporte: *seit 1. Oktober 1995*

²Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen zu regelmässigen Transporten von Klautieren nur verwendet werden, wenn sie gemäss Eintrag im Ausweis dafür geprüft sind; die Wände bis zur vorgeschriebenen Höhe und der Boden müssen so dicht sein, dass keine Ausscheidungen nach aussen gelangen.

Erklärung:

Fahrzeuge für regelmässige Tiertransporte müssen auf die Einhaltung der Auflagen in der Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung geprüft werden. Im Fahrzeugausweis erfolgt ein entsprechender Eintrag.

Unter dem Begriff Transportmittel versteht man Fahrzeugaufbauten und mit dem Fahrzeug verbundene Tiertransporteinrichtungen.

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenverkehrsfahrzeuge; (VTS) SR 741.41

vom 19. Juni 1995 (Stand am 23. Mai 1996)

Art. 93 Höhe der Fahrzeugwände: *seit 19. Juni 1995*

²Fahrzeuge für den Transport von Grossvieh müssen mit mindestens 1,50 m hohen und solche für den Transport von Kleinvieh mit mindestens 0,60 m hohen Fahrzeugwänden versehen sein. Anbindevorrichtungen, Netze und Überdachungen müssen verhindern, dass die Tiere den Kopf über die Wagenwand heben können.

Erklärung:

Tiere der Kategorie Grossvieh (Pferde, Esel, Maultiere und Rindvieh über 3 Monate) dürfen nur mit Transportmitteln oder -behältern transportiert werden, wenn die Fahrzeugwände eine minimale Höhe von 150 cm aufweisen. Die erforderliche Wandhöhe muss aus festem, nicht perforiertem Material (keine Blachen oder Gitterelemente) hergestellt sein. Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine und Rindvieh bis 3 Monate, sowie Mastkälber bis zu einem Lebendgewicht von 200 Kg) benötigen eine Wandhöhe von 60 cm.



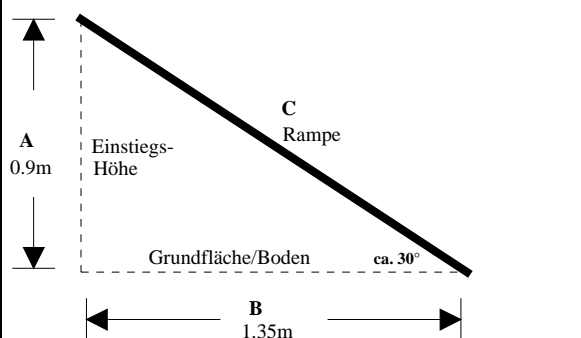
Art. 53 Rampen und Seitenschutz: seit 1. Juli 1999

6Einhufer und Klauentiere, die nicht in Behältern befördert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden. Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können. Die Rampen müssen mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.

Erklärung:

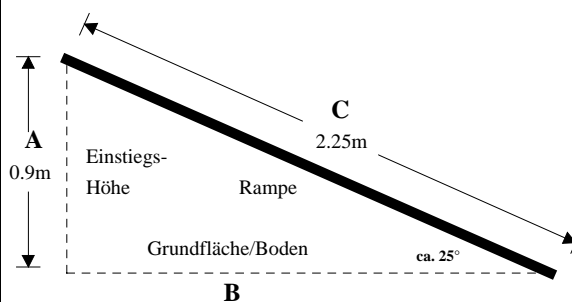
Rampen müssen, mit einem rutschfesten Material überzogen und/oder mit ausreichend Querstegen versehen sein, um ein Ausgleiten der Tiere zu verhindern. Falls der Abstand zwischen der Rampe und dem Fahrzeugaufbau so gross ist, dass sich dabei Tiere verletzen können, muss dieser überdeckt oder ausgefüllt werden. Der Neigungswinkel der Rampen darf 30° nicht überschreiten. In der Praxis werden mehrheitlich Fahrzeuge mit einem Neigungswinkel von ca. 25° eingesetzt und haben sich bewährt. (s. Skizze unten) Der Seitenschutz muss aus festem Material, z. B. Leichtmetall, Eisen, Holz oder Kunststoff hergestellt sein. Er muss direkt an den Fahrzeugaufbau grenzen und darf bei von Hand geführtem Gross- und Kleinvieh, bis zu einer Rampen- neigungshöhe von 50 cm, kürzer als die Rampe sein. Bei freilaufenden Tieren muss der Seitenschutz auf der ganzen Länge der Rampe vorhanden sein. Der Seitenschutz beim Kleinvieh muss mindestens 80 cm hoch und so beschaffen sein, dass die Tiere keine Gliedmassen nach aussen strecken und unten nicht ausgleiten können. Beim Grossvieh muss der Seitenschutz mindestens 100 cm hoch und mit einem Ausgleitschutz unten versehen sein. Der Seitenschutz muss verhindern, dass Tiere durchschlüpfen oder sich verletzen können.

Beispiel einer Rampe mit der max. zulässigen Neigung von 30°



A = 2 Teile zu B = 3 Teile ca. 30°
 Bsp. A = 0.9m zu B = 1.35m ca. 30°

Beispiel einer Rampe mit der idealen Neigung von ca. 25°

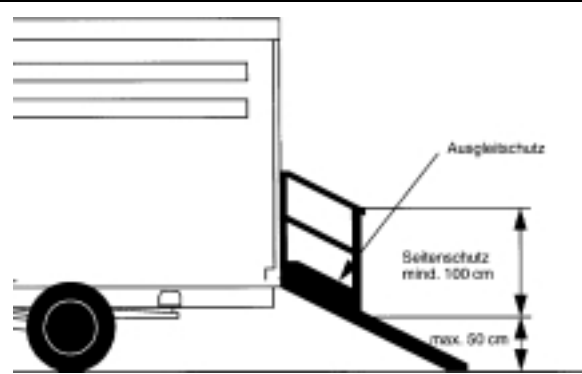


A = 1 Teil zu C = 2.5 Teile ca. 25°
 Bsp. A = 0.9m zu C = 2.25m ca. 25°

Transportmittel gemäss TSchV

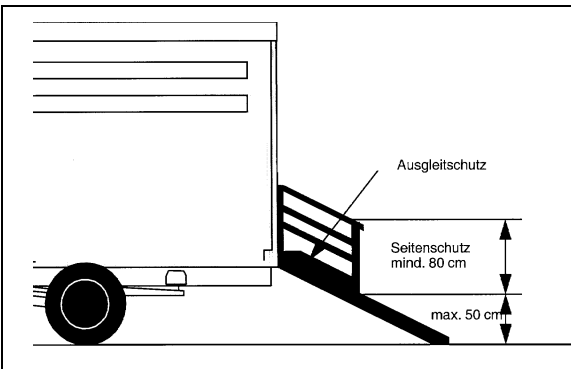
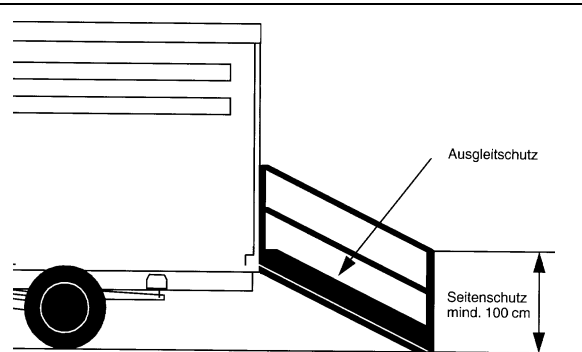
Seitenschutz: geführtes Grossvieh

Vom unteren Ende des Seitenschutzes bis zum Boden, darf die Höhe von 50 cm nicht überschritten werden.



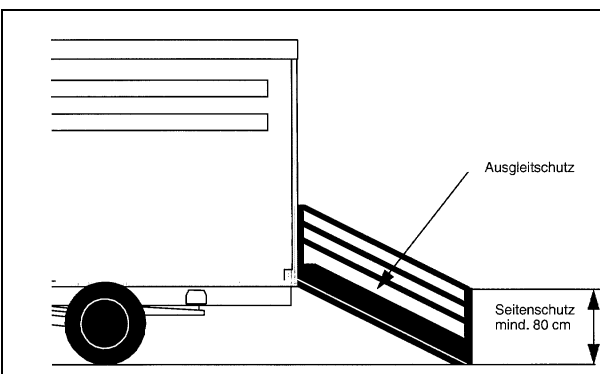
Seitenschutz: freilaufendes Grossvieh

Der Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein.



Seitenschutz: geführtes Kleinvieh

Vom unteren Ende des Seitenschutzes bis zum Boden, darf die Höhe von 50 cm nicht überschritten werden.



Seitenschutz: freilaufendes Kleinvieh

Der Seitenschutz muss auf der gesamten Rampenlänge vorhanden sein.

Der Seitenschutz kann auch aus nichtperforiertem Material hergestellt sein. Er muss so beschaffen sein, dass er dem Gewicht der Tiere standhält.

Der Ausgleitschutz unten muss aus festem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten der transportierten Tiere unmöglich ist.

Transportmittel müssen folgenden Anforderungen genügen:

Art. 54¹ Beschaffenheit: *seit 1. Juli 1981*

a. Alle Teile, mit denen Tiere in Kontakt kommen, müssen aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist.

Erklärung:

Es dürfen sich keine spitze, scharfkantige und hervorstehende Gegenstände im Bereiche der zu transportierenden Tiere befinden.

Art. 54¹ Öffnungen sichern: *seit 1. Juli 1981*

b. Türen, Fenster und Luken müssen während des Transports sicher fixiert werden können.

Erklärung:

Um ein ungewünschtes Verlassen der Tiere aus dem Transportgefährt zu verhindern und die kontrollierte Frischluftzufuhr zu gewährleisten, sind alle Fahrzeugöffnungen sicher zu fixieren.

Art. 54¹ Gleitsichere Böden: *seit 1. Juli 1997*

c. Gleitsichere Böden und Trennwände, Gatter und Stützvorrichtungen müssen verhindern, dass Tiere ausgleiten oder Transportbehälter sich verschieben können. Mitgeführte Rampen müssen den Anforderungen von Artikel 53 Absatz 6 genügen.

Erklärung:

Die Böden und sämtliche Einrichtungen in den Transportbereichen müssen so geschaffen sein, dass weder die Tiere ausgleiten, noch sich die Transportbehälter verschieben können.

Art. 54¹ Anbindevorrichtungen: *seit 1. Juli 1981*

d. Anbindevorrichtungen müssen so fest sein, dass sie bei normaler Belastung während des Transports nicht reissen. Sie müssen so lang sein, dass die Tiere normal stehen, sich legen sowie fressen und trinken können.

Erklärung:

Die Tiere müssen während des Transportes an geeigneten Vorrichtungen so lang angebunden sein, dass sie eine normale Körperhaltung einnehmen können.

Art. 54¹ Mindestladefläche: seit 1. Juli 1997

e. Die Tiere müssen genügend Platz haben. Den Nutztieren müssen die in Anhang 4 aufgeführten Mindestladeflächen zur Verfügung stehen. Den je nach Art unterschiedlichen Bedürfnissen, den klimatischen Verhältnissen und namentlich dem Schurzustand ist Rechnung zu tragen. Wenn die Ladeflächen gross sind oder die Tiere mehr als das Doppelte der Mindestladefläche nach Anhang 4 zur Verfügung haben, müssen Trennwände eingesetzt werden.

Erklärung:

Die Mindestladefläche muss den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sofern diese doppelt so gross ist wie die Minimalfläche, müssen Trennwände eingesetzt werden.

In begründeten Fällen, wie z. B. bei ruhiger und defensiver Fahrweise mit optimaler Einstreue, kann von der Abtrennung abgesehen werden sofern das Tier offensichtlich keinen Schaden davon trägt.

Art. 54¹ Frischluft, Witterungsschutz: seit 1. Juli 1981

f. Genügend Frischluftzufuhr sowie Schutz vor schädlicher Witterung und den Abgasen des Transportmittels müssen gesichert sein.

Erklärung:

Auf den Transporten muss das entsprechende Klima den Tieren angepasst werden. Dabei muss die Frischluftzufuhr gewährleistet sein und die Abgase dürfen nicht ins Wageninnere gelangen. Bei starker Sonneneinstrahlung, sowie bei Regen, Schnee oder Kälte müssen die Transportflächen gedeckt sein.

Art. 54¹ Ladefläche in m²: seit 1. Juli 1998

g. Auf den Fahrzeugen, die für die in Anhang 4 aufgeführten Nutztiere gewerbmässig verwendet werden, muss die für die Tiere verfügbare Ladefläche in Quadratmetern, gegebenenfalls pro Stockwerk, von aussen deutlich sichtbar angegeben sein. Ausserdem muss im Fahrzeug eine Kopie des Anhangs 4 mitgeführt werden.

Erklärung:

Die effektiv verfügbare Ladefläche (ohne Flächen die durch Radkästen oder sonstige Einrichtungen usw. beansprucht werden) muss auf der vorderen linken Seite oder auf der Rückseite des Aufbaues mit einer Schriftgrösse von mindestens 6 cm dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Beschriftung muss so angebracht sein, dass sie auch bei geöffneten Laderaumtüren abgelesen werden kann. Zudem muss eine Kopie des Anhangs 4 (letzte Seite dieser Mitteilung) mitgeführt werden.



Art. 54¹ Aufschrift «Lebende Tiere»: *seit 1. Juli 1998*

h. An gewerbsmässig für den Tiertransport verwendeten Fahrzeugen muss vorne und hinten die Aufschrift «Lebende Tiere» gut sichtbar angebracht sein.

Erklärung:

Die Beschriftung der Fahrzeuge muss mit mindestens 12 cm hohen Buchstaben erfolgen. Nebst dem Schriftzug «Lebende Tiere» werden auch die Beschriftungen mit 'Tiertransporte', 'Viehtransporte', 'Pferdetransporte' und 'Sportpferde' toleriert.

Bei Anhängern genügt eine Beschriftung auf der Hinterseite.

Art. 54 Zuladen von Waren: *seit 1. Juli 1981*

²Waren, welche die Tiere beeinträchtigen, dürfen nicht beigeladen werden.

Erklärung:

Mit Tieren dürfen keine Waren transportiert werden, welche das Wohlbefinden der Tiere (übermässiger Geruchs- oder Lärmentwicklung etc.) beeinträchtigen.

Art. 54 Transportmittel als Aufenthaltsort: *seit 1. Juli 1997*

³Transportmittel dürfen bei längeren Transportunterbrüchen nur dann als Aufenthaltsort dienen, wenn die Tiere jeweils über die in den Anhängen aufgeführten Mindestflächen für die Haltung verfügen, jederzeit Zugang zu Wasser oder nötigenfalls zu Milch haben und in den für die Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden. Ausserdem müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sein.

Erklärung:

Bei solchen Ladungen ist darauf zu achten, dass die Fahrzeuge nicht in Wohnbereichen oder an befahrenen Strassen abgestellt werden. Dem angepassten Klima ist grosse Beachtung zu schenken. So z. B. im Sommer bei Sonneneinstrahlung oder im Winter bei kalten Temperaturen.

Strassenverkehrsgesetz; (SVG)

SR 741.01

vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 1997)

Art. 30 Überladen: *seit 1. August 1975*

²Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Überhängende Ladungen sind bei Tag und Nacht auffällig zu kennzeichnen.

Erklärung:

Massgebend für die Nutzlast des entsprechenden Fahrzeuges ist der Eintrag im Fahrzeugausweis, nicht die aufgrund der Ladefläche mögliche Belegungsdichte.



Darunter versteht man Einrichtungen für den Tiertransport, welche nicht mit einem Fahrzeug verbunden sind. (z. B. Käfige, Kisten, Schachteln, Container, etc.)

Tierschutzverordnung; (TSchV)

SR 455.1

vom 27. Mai 1981 (Stand am 3. Juni 1997)

Transportbehälter müssen:

Art. 55¹ Verletzungsgefahr: seit 1. Juli 1981

a. aus gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist;

Art. 55¹ Transportbelastung: seit 1. Juli 1981

b. so fest sein, dass sie normalen Transportbelastungen ohne wesentliche Beschädigungen standhalten und von den Tieren nicht zerstört werden können;

Art. 55¹ Entweichungen: seit 1. Juli 1981

c. so gebaut sein, dass die Tiere nicht entweichen können;

Art. 55¹ Geräumigkeit: seit 1. Juli 1981

d. so geräumig sein, dass die Tiere in normaler Körperhaltung befördert werden können;

Art. 55¹ Frischluft: seit 1. Juli 1981

e. genügend Lüftungsöffnungen aufweisen, die so angebracht sind, dass auch bei eng nebeneinander gestellten Behältern eine ausreichende Frischluftzufuhr gesichert ist; in geschlossenen Behältern mit wechselwarmen Tieren muss ein Luft- oder Sauerstoffvorrat vorhanden sein; wo nötig, ist für eine Wärmedämmung zu sorgen;

Art. 55¹ Verpflegung in Transportbehälter: seit 1. Juli 1997

f. so gebaut sein, dass die Tiere beobachtet und, soweit nötig, betreut werden können; Behälter für länger dauernde Transporte müssen mit Einrichtungen zum Tränken und Füttern ausgerüstet sein, die bedient werden können, ohne dass die Tiere zu entweichen vermögen.

Art. 54 e, Anh 4 Mindesttransportflächen für Nutztiere

Minimaler durchschnittlicher Platzbedarf¹⁾ je Tier in m²:

Rinder 40 - 80 kg 0.30 80 - 140 kg 0.40 140 - 160 kg 0.55 160 - 200 kg 0.70 200 - 300 kg 0.90 300 - 400 kg 1.10 400 - 500 kg 1.30 500 - 600 kg 1.45 600 - 700 kg 1.60 über 700 kg 1.80	Schweine 15 - 25 kg 0.12 25 - 50 kg 0.18 50 - 75 kg 0.30 75 - 90 kg 0.35 90 - 110 kg 0.43 110 - 125 kg 0.51 125 - 150 kg 0.56 150 - 200 kg 0.69 über 200 kg 0.82
Pferde Fohlen 0.85 Leichte Pferde 1.40 Mittlere Pferde 1.60 Schwere Pferde 1.90	Geschorene Schafe 30 - 45 kg 0.20 über 45 kg 0.30 Nicht geschorene Schafe unter 30 kg 0.20 30 - 45 kg 0.25 über 45 kg 0.35
Ziegen unter 35 kg 0.20 35 - 55 kg 0.30 über 55 kg 0.50	Auen in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium und Zuchtwidder 0.50

Anmerkung

- ¹⁾ Es kann notwendig sein, aufgrund der Transportdauer, des Zustandes der Tiere und der Witterung die Mindestflächen angemessen zu vergrössern.